

ALLGEMEINES

Der nachfolgende Maßnahmenkatalog basiert auf dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur EUHA2021.

Das vorliegende Dokument gibt Ihnen als Aussteller vor, welche Maßnahmen und Auflagen Sie auf dem Messegelände Hannover bei der Gestaltung, Konstruktion und Organisation von Messeständen, als auch bei Catering und Bewirtung auf Messeständen sowie bei der Standbelieferung, wie auch während der Auf- und Abbaueiträume und bei der Geländelogistik zu beachten und eigenverantwortlich umzusetzen haben. Von Ihnen eingesetzte Dritte sind von Ihnen entsprechend zu verpflichten.

Bitte beachten Sie zudem die grundsätzlich geltenden allgemeinen Vorschriften der [Niedersächsischen Verordnung](#) zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Veranstalter BVHI und EUHA behalten sich vor, in Erfüllung hoheitlicher Maßnahmen (z.B. gerichtliche oder behördliche Anordnung oder sonstige hoheitliche Regelung wie Gesetz oder Verordnung) diesen Maßnahmenkatalog anzupassen und weitergehende Maßnahmen und Auflagen festzulegen oder bereits vorgegebene Maßnahmen und Auflagen einzuschränken oder aufzuheben. Mit Kontrollen, sowohl durch Behörden als auch durch die Deutsche Messe, ist jederzeit zu rechnen.

Anweisungen des Personals von Behörden und der Deutschen Messe ist jederzeit Folge zu leisten.

Alle hier aufgeführten Hinweise, Auflagen und Maßnahmen beruhen auf den derzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben und dem gegenwärtigen Erkenntnisstand. Bei Änderung der Gesetzeslage oder einem Zugewinn neuer Erkenntnisse aus der betrieblichen Praxis wird unser Schutz- und Hygienekonzept angepasst. Diesen Maßnahmenkatalog aktualisieren wir fortlaufend.

Prüfen Sie bitte, ob der Planung Ihres Messeauftrittes die aktuelle Fassung des Maßnahmenkataloges zugrunde liegt.

HINWEISE ZUR GESTALTUNG, KONSTRUKTION UND ORGANISATION VON MESSESTÄNDEN

Der Aussteller hat die Anforderungen zum Hygiene- und Infektionsschutz bei der Planung seines Messestandes zu berücksichtigen und deren Einhaltung während der Durchführung der Veranstaltung zu überwachen und nachzuhalten, dafür sind die folgenden baulichen und organisatorischen Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörung dürfen das Veranstaltungsgelände, unabhängig von einem Testergebnis, nicht betreten.
- Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, in allen geschlossenen Räumen, Hallen und freiem Himmel, gilt die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen. Es sind ausschließlich medizinische Mund-Nase-Bedeckungen zu verwenden (FFP2-, KN95 oder OP-Maske). Diese muss enganliegend und so getragen werden, dass der Mund und die Nase vollständig überdeckt sind. Visiere aus Acrylglas oder ähnlichen Materialien sind nicht zugelassen.

- Messestände sind generell so großzügig zu gestalten, dass alle Personen auf dem Messestand grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten können. Als Richtwert können 4 m² pro Person angenommen werden.
- Bei der Planung und Konstruktion von Messeständen ist auf eine ausreichende Belüftung der Standbereiche zu achten; geschlossene Deckenkonstruktionen, insbesondere in Besprechungs- und Aufenthaltsbereichen, sind möglichst zu vermeiden.
- Eingangs-, Präsentations-, Aufenthalts- und Besucherflächen sind so weitläufig zu dimensionieren, dass sich die erwartete Anzahl an Personen auf dem Messestand bequem aufhalten können, ohne dass es auf der Standfläche, Hallengangflächen oder Nachbarständen zu Behinderungen oder Störungen kommt.
- Ggf. sind zusätzlich aktive Personenführungen, z. B. durch Beschilderungen, Bodenmarkierungen, Trennwände oder Tensatoren, vorzusehen.
- Auch für Exponatpräsentation ist dem Abstandsgebot folgend ausreichend Platz vorzusehen.
- Besprechungs- und Bewirtungsbereiche sind räumlich großzügig zu dimensionieren. Bitte prüfen Sie vorab, ob die Planung von Cateringbereichen unter Beachtung der aktuell geltenden Abstandsregelungen sinnvoll bzw. auf Ihrer Standfläche umsetzbar ist.
- Auf physische Kontaktpunkte (Türen und -klinken etc.) ist möglichst konstruktiv zu verzichten. Physische Kontaktpunkte sollten, wo nicht vermeidbar, glatte, leicht zu reinigende Oberflächen haben.
- Messestände sind regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu reinigen. Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden (z.B. Tisch- oder Tresenoberflächen, Exponate, Türgriffe, Handläufe) sind mehrfach täglich zu reinigen und desinfizieren.
- Auf den Messeständen ist Desinfektionsmittel für Besucher und für das Standpersonal bereitzustellen.
- Der Aussteller hat nach eigenem Ermessen ausreichend medizinische Mund-Nase-Bedeckungen am Stand vorzuhalten.
- Die Bereitstellung von Prospekten und Informationsmaterial sowie die Ausgabe von Give-Aways ist auf Konformität mit den Hygieneanforderungen zu prüfen und im Zweifelsfall zu unterlassen.
- Der Aussteller hat das gesamte Standpersonal über die notwendigen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen und zu beachtenden Verhaltensregeln zu informieren.
- Standbesucher, welche sich längerfristig auf ihrem Stand aufhalten oder bewirtet werden, müssen mit der kostenlosen LUCA-App registriert werden. Genauere Informationen hierzu stellt der Veranstalter zur Verfügung.
- Die Deutsche Messe AG erteilt keine Planfreigaben hinsichtlich des Infektionsschutzes.

HINWEISE ZU CATERING UND BEWIRTUNG AUF DENMESSESTÄNDEN

- Generell hat der Aussteller für sein Catering am Messestand die zur EUHA gültigen, branchenspezifischen Regelungen hinsichtlich Infektionsschutz und insbesondere die Maßgaben der zur Veranstaltung gültigen Nds. Corona-Verordnung zu beachten.
- Der Zutritt zu Catering- und Bewirtungsbereichen hat kontrolliert zu erfolgen.
- Die allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase- Bedeckung gilt auch im Bewirtungsbereich, solange eine Person keinen Sitzplatz eingenommen hat. In den Catering- und Bewirtungsbereichen ist ausschließlich eine medizinische Mund-Nase- Bedeckung (FFP2-, KN95 oder OP-Maske) zu verwenden. Die Bedeckung muss enganliegend und so getragen werden, dass der Mund und die Nase vollständig überdeckt sind. Visiere aus Acrylglas oder ähnlichen Materialien erfüllen diese Anforderungen nicht und sind daher nicht zugelassen.
- Es gilt weiterhin das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Personen.
 - An einem Tisch dürfen mit weniger als 1,5 m Abstand untereinander Personen aus maximal drei Haushalten in einer Gruppe von bis zu zehn Personen sitzen.
 - Der Abstand zwischen Tischen ist so einzurichten, dass die Einhaltung von mindestens 1,5 m zwischen sitzenden Personen an unterschiedlichen Tischen gewährleistet ist. Wo dies nicht möglich ist, muss eine Trennwand zwischen den Tischen installiert werden.
- Mitarbeiter und Dienstleister sind hinsichtlich der Hygienevorschriften zu unterweisen und haben eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Für Gäste, Mitarbeiter und Dienstleister sind Möglichkeiten der Händereinigung und Desinfektion vorzusehen.
- Tischoberflächen und Griffflächen von Stühlen sind nach jeder Belegung zu desinfizieren und zu reinigen. Es wird empfohlen auf Tischdecken zu verzichten.
- Pflicht zur Kontaktnachverfolgung (siehe Hinweis auf die Verwendung der Luca App).

HINWEISE FÜR DEN AUF- UND ABBAU VON MESSESTÄNDEN UND DER GELÄNDELOGISTIK

- Soweit möglich, ist auch während des Auf- und Abbauzeitraums ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.
- In allen geschlossenen Räumen/Hallen/unter Überdachungen und freiem Himmel, gilt auf dem Veranstaltungsgelände die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, diese sind am Stand in ausreichender Zahl vorzuhalten.
- Ausnahmeregelung: Bei der Ausübung einer andauernden schweren körperlichen Arbeit während der Auf- und Abbautätigkeit auf der Standfläche kann bei Einhaltung des Abstands von 1,5 m zwischen Personen ohne Mund-Nase-Bedeckung gearbeitet werden.
- Bei Arbeiten im Team sollten feste kleine Teams gebildet und Arbeitsabläufe und Kontaktzeiten vorab koordiniert werden, um unnötige Zusammenkünfte von Personen zu vermeiden.
- Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstungen (PSA) (z. B. Handschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Arbeitsschuhe, Atemschutz) und Werkzeug muss für jede Person einzeln bzw. personenbezogen bereitgestellt werden. Die Reinigung und die hygienegerechte Aufbewahrung sind sicherzustellen.
- Auch während des Auf- und Abbaus ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge auf der Standfläche vorzuhalten.
- Informationen über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen sind auf der Standfläche gut sichtbar und verständlich darzustellen.
- Pausen sollen außerhalb von Messehallen durchgeführt werden.
- Die erforderlichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz gelten unverändert fort. Die aktuellen, berufsgenossenschaftlichen Anforderungen sind bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen zu berücksichtigen.
- Beschäftigte sind hinsichtlich der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen – und Auflagen ([Corona- ArbSchV](#)) zu unterweisen. Es ist sicherzustellen, dass sie die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln verstanden haben.
- Standpartys sind zurzeit nicht zulässig.